

Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

im „Clean-Energy-for-all-Europeans Package“
und Umsetzung in EU-Mitgliedstaaten

Webinar „Erneuerbare und Bürgerenergie in Europa“

**15. Juni 2020
18-20 h**

Rainer Hinrichs-Rahlwes
Vice-President
rainer.hinrichs@bee-ev.de

www.eref-europe.org

European Renewable Energies Federation

EREF

About EREF

- Federation of associations from EU Member States, working in the sector of energy produced from renewable sources
- Voice of Independent Producers of Energy from Renewables
- Advocating level playing field and non-discriminatory access to energy markets
- Cooperating with national and European RE-associations for a stable and reliable policy framework in Europe and beyond
- Reaching out to international organisations and networks (e.g. IRENA, REN21, IEA, go100%re ...)

Energiegemeinschaften im *Clean Energy Package*

- I. Das CEP besteht aus 8 verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben
u.a.
Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED II)
Neufassung der Marktdesign-Richtlinie und –Verordnung (MDD, MDR)
Governance-Verordnung (GovR)
- II. Zwei verschiedene Definitionen für Energiegemeinschaften in RED II & MDD
- III. MDD regelt v.a. Strombinnenmarkt und definiert
Bürgerenergiegemeinschaften (*Citizen Energy Communities – CECs*)
- IV. RED II definiert Erneuerbare Energie Gemeinschaften (*Renewable Energy Communities – RECs*)



PROSEU

Clean-Energy Package & Energiegemeinschaften

1. Recast of the Renewable Energy Directive (RED II)
 - I. Renewables self-consumer
 - II. Renewable energy communities
2. Recast of the Electricity Market Directive (EMD)
 - I. Active consumer
 - II. Citizens energy communities
3. Governance Regulation
 - I. National Energy Action Plans (NECPs)

Citizens have now **the right** to

- generate,
- self-consume
- store and
- sell renewable energy,

and to participate in energy communities

Zwei Definitionen

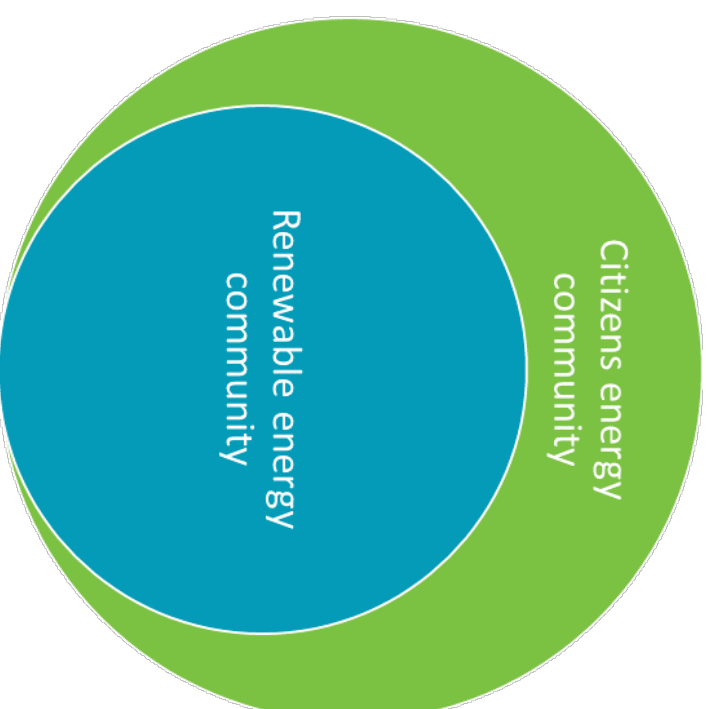
Directive	Article	Text
Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (MDD)	Artikel 2 Begriffsbestimmungen Paragraf (11) Seite L 158/140	11. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson , a) der auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und von Mitgliedern oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Kleinunternehmen handelt, tatsächlich kontrolliert wird; b) deren Hauptzweck nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne besteht, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten; und c) die in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für seine Mitglieder oder Anteilseigner erbringen kann;
Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (RED II)	Artikel 2. Begriffsbestimmungen Paragraf 16 Seite L 328/103	„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson , a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind, b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind, c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn , sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;

Gemeinsamkeiten

Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

- Offene und freiwillige Teilnahme
- Kontrolle durch Mitglieder oder Anteilseigner
- Anteilseigner oder Mitglieder sind "natürliche Personen", Kleinunternehmen oder Gebietskörperschaften
- **Vorrangiger Zweck nicht finanzieller Gewinn, sondern Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile**

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Sonderfall der Bürgerenergiegemeinschaft



Erneuerbare Energie Gemeinschaften (RECs)

- Erstmals Anerkennung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als eigenständige Akteure auf dem Energiemarkt
- Lokales Eigentum und Kontrolle der RECs
- Vorsorge gegen Missbrauch durch große Energieversorger oder Projektentwickler
- Mitgliedstaaten müssen geeigneten Rahmen für RECs schaffen

Bürgerenergiegemeinschaften - MDD Art. 16 – Abs. (1)

(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen Regulierungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vor, mit dem sichergestellt wird, dass

- a) die **Teilnahme** an einer Bürgerenergiegemeinschaft **offen und freiwillig** ist;
- b) Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft **berechtigt** sind, diese **Gemeinschaft wieder zu verlassen**; (...)
- c) Mitglieder oder Anteilseigner einer Bürgerenergiegemeinschaft ihre **Rechte und Pflichten als Haushaltskunden oder aktive Kunden nicht verlieren**;
- d) der jeweilige **Verteilernetzbetreiber** — vorbehaltlich einer nach der Bewertung durch die Regulierungsbehörde fairen Vergütung — **mit Bürgerenergiegemeinschaften zusammenarbeitet**, um Stromübertragungen innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften zu erleichtern;
- e) für Bürgerenergiegemeinschaften **diskriminierungsfreien, fairen, verhältnismäßigen und transparenten Verfahren, Abgaben und Umlagen unterworfen** sind, auch für Registrierung und Genehmigungsverfahren, und ihnen **transparente, diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943 berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Bürgerenergiegemeinschaften - MDD Art. 16 – Abs. (2)

- (2) Die Mitgliedstaaten können im Regelungsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften vorschreiben, dass Bürgerenergiegemeinschaften
- a) für die länderübergreifende Teilnahme offen sind,
 - b) das **Recht haben, Eigentümer von Verteilernetzen zu sein**, solche einzurichten, zu kaufen oder zu mieten und vorbehaltlich der Bedingungen des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels eigenständig zu betreiben,
 - c) den Ausnahmen des Artikels 38 Absatz 2 unterliegen.

Bürgerenergiegemeinschaften - MDD Art. 16 – Abs. (3)

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Bürgerenergiegemeinschaften

- a) in der Lage sind, entweder direkt oder über Aggregatoren **diskriminierungsfreien Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten** zu erhalten;
- b) bei ihren Tätigkeiten, Rechten und Pflichten als Endkunden, Erzeuger, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als Aggregatoren **tätige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und verhältnismäßig behandelt** werden;
- c) für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich sind; in dieser Hinsicht **sind sie Bilanzkreisverantwortliche**, oder sie delegieren die Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/943;
- d) bei dem Verbrauch selbst erzeugter Elektrizität **wie aktive Kunden** gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e **behandelt** werden;
- e) das Recht haben, innerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft **Elektrizität gemeinsam zu nutzen**, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, und zwar vorbehaltlich anderer Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft als Endkunden. Wird für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe e Elektrizität gemeinsam genutzt, so erfolgt das **unbeschadet der geltenden Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern**, gemäß einer von der zuständigen nationalen Behörde ausgearbeiteten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen.

Bürgerenergiegemeinschaften - MDD Art. 16 – Abs. (4)

- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Bürgerenergiegemeinschaften das Recht zu erteilen, in ihrem Tätigkeitsgebiet **Verteilernetze zu betreiben**, und die Verfahren dafür festlegen, unbeschadet des Kapitels IV oder anderer Vorschriften und Regelungen, die für Verteilernetzbetreiber gelten. Wird dieses Recht erteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bürgerenergiegemeinschaften
- a) das Recht haben, mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber, an den ihr Netz angeschlossen ist, eine Vereinbarung über den Betrieb ihres Netzes zu schließen;
 - b) an den Anschlusspunkten ihres Netzes an das Verteilernetz außerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft angemessene Netzentgelte berechnet werden, und dass in diesen Netzentgelten die in das Verteilernetz eingespeiste Elektrizität und die aus dem Verteilernetz außerhalb der Bürgerenergiegemeinschaft bezogene Elektrizität gemäß Artikel 59 Absatz 7 getrennt ausgewiesen werden;
 - c) Kunden, die an das Verteilernetz angeschlossen bleiben, nicht diskriminieren oder schädigen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (RED II Art. 22 Abs. 1-3)

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind, a) erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und** zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom; b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — **die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen; c) sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.**
- (3) Die Mitgliedstaaten bewerten die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (RED II Art. 22 – Abs. 4 a-d)

(4)

Die **Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen**, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem **sichergestellt**, dass

- a) **ungerechtfertigte rechtliche und Verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden;**
- b) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wenn sie Energie liefern, Aggregierungsdienste oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen;
- c) der jeweilige **Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet**, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern;
- d) für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren**, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellen, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen **angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen;**

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (RED II Art. 22 – Abs. 4 e-i)

(4)

- e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten **als Endkunden, Produzenten, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als sonstige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden;**
- f) die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften **allen Verbrauchern offensteht**, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben;
- g) Instrumente verfügbar sind, die den **Zugang zu Finanzmitteln und Informationen** erleichtern;
- h) **öffentliche Stellen** bei der Schaffung der Voraussetzungen für und der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie zur **Erleichterung ihrer direkten Beteiligung daran Unterstützung in Regulierungsfragen und beim Kapazitätsaufbau erhalten;**
- i) Vorschriften vorhanden sind, mit denen sichergestellt wird, dass an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft **beteiligte Verbraucher gleichberechtigt und diskriminierungsfrei behandelt** werden

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (RED II Art. 22 – Abs. 5)

(5) Die Kernaspekte des Regulierungsrahmens nach Absatz 4 und seiner Umsetzung sind Teil der Fortschrittsberichte und Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen sind.

(7) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.

Bürgerenergie und Eigenverbrauch

- Grundsätzliches **Recht auf individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch** „ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden“. (MDD Art. 15 Abs. 1):
- Selbst erzeugte Elektrizität mindestens zum Marktwert verkaufen (RED II Art. 21 Abs. 3)
- Ausnahmen für Eigenverbrauch für Anlagen bis zu 30 kW, und bis der Anteil der Eigenversorgung in MS insgesamt bei 8% der Stromerzeugungskapazität liegt. (RED II Art. 21 Abs. 3)

Immer mehr selbst erzeugte Erneuerbare Energie





PROSEU

Umsetzung des Clean Energy Package

- I. **EU Verordnungen** gelten unmittelbar, keine Übertragung in nationales Recht erforderlich, nur Anwendung
- II. **EU Richtlinien** müssen in nationales Recht umgesetzt werden.
- III. **Umsetzungsfristen für die Richtlinien:**
 - I. EMD bis 31/12/2020; RED II bis 30/6/2021
 - II. Bei verspäteter oder unvollständiger oder Nicht-Umsetzung ggf. Vertragsverletzungsverfahren.
- IV. **EU-Kommission überprüft Umsetzung**
 - I. Probleme auch bei Umsetzung auf untergesetzlicher, bundesstaatlicher und lokaler Umsetzung möglich



PROSEU

Die wichtigsten umzusetzenden Bestimmungen für Prosumer und Energiegemeinschaften

RED II

Directive 2018/2001

- 2.14: defines “self-consumers”
- 2.15 defines “jointly acting renewable self-consumers”
- 2.16 defines “Renewable Energy Community”
- 21: Renewable Self-Consumers (main article on self-consumers rights)
- 22: RE Communities (main article on REC rights)

EMD

Directive 2019/944

- 2: Defines “active customer”
- 15: Rights of active Consumers
- 16: Citizen Energy Communities (CECs)

Implementation of Governance regulation

- Governance Regulation applies without transposition
- NECPs could have been used as first step for transposition of RED II and EMD



Kernpunkte für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

- I. Geeignete Form im nationalen Recht finden
Möglichst einfache rechtliche Konstruktion und Definition
- II. Transparente Kosten-Nutzen-Analyse durchführen
NECPs sollten Analyse enthalten oder Plan, wie und wann sie erstellt werden soll.
- III. Administrative, technische, finanzielle und rechtliche Hemmnisse beseitigen, z.B. durch Schaffung einer zentralen Anlaufstelle
- IV. Beteiligung marginalisierter und "energie-ärmer" Haushalte ermöglichen
- V. Energiebezogene Bildung und "Alfabetisierung" anbieten



PROSEU

Prosumer-Beteiligung am Umsetzungsprozess

- I. Die Bedeutung von "Governance" erkennen
 - Prosumer sind nicht hinreichend in Entscheidungs- und Politikprozessen repräsentiert.
 - Rollen verschiedener Stakeholder klar definieren.
 - Beteiligung auf EU-, nationaler und lokaler Ebene ermöglichen
- II. Regierungen sollten aktiv den Rat und die Beteiligung von Prosumer-Vertretungen ermöglichen
 - Schaffung von Prosumer-Vertretungen fördern

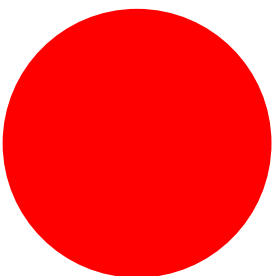
Energiegemeinschaften in NECP-Entwürfen

- Wenig Anerkennung der Rolle und Vorteile von Energiegemeinschaften (insbesondere DE, MT und SE)
- Notwendigkeit klarer Begriffsdefinitionen
- Unzureichende Unterscheidung: Konzept Energiegemeinschaft und Aktivität Eigenverbrauch

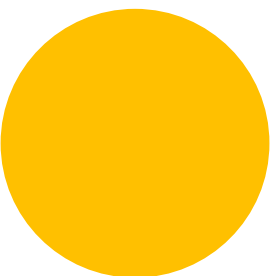
Main results



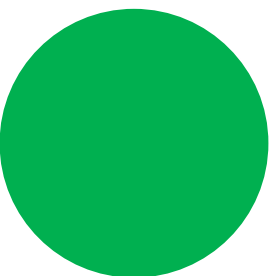
EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



DE, EE, MT, SE
CZ, LV, SK, SL



FI, HU, LX, PT, RO
BE, BG, CY, DK, ES, FR,
IT, LT, PL, UK



AT, HR, IE, NL
EL

Thank you for your attention!

Rainer Hinrichs-Rahlwes

rainer.hinrichs@bee-ev.de

+49 30 71576229

Twitter: @HinrichsRahlwes

LinkedIn: Rainer Hinrichs-Rahlwes

Twitter: @EREF EU

LinkedIn: EREF

EREF Office Address:

Avenue Marnix 28, 1000 Brussels, Belgium